

des Uguccione da Pisa von einem enzyklopädischen Anspruch und spiegeln den im 12. Jh. gängigen Grundbestand an lexikalischem Wissen wider. Die Forschung wird über das enge Gebiet der Mediölatinistik hinaus von diesem jetzt in einer hervorragenden kritischen Edition zugänglichen Text profitieren.

Ralf Lützelshwab

Massimo Sbarbaro, *Le delibere dei Consigli dei Comuni cittadini italiani (secoli XIII–XIV)*, Polus. Fonti medievali italiane 2, Roma (Edizioni di Storia e Letteratura) 2005, 246 S., ISBN 88-8498-180-8, € 18. – In den Städten Ober- und Mittelitaliens – soweit sie überhaupt ihre kommunale Verfassung bewahren konnten, was oft auch nach dem Verlust der Selbständigkeit an einen örtlichen Alleinherrscher oder an einen größeren Staat gelang – haben sich während des hohen und späteren Mittelalters ähnlich strukturierte Gremien für ihre Regierung herausgebildet oder doch für die Verwaltung ihrer Angelegenheiten im Rahmen der verbliebenen Kompetenzen: zunächst die Volksversammlung, häufig *arengum* genannt, die allerdings meist relativ bald durch Zusammenkünfte von Gewählten abgelöst wurde, durch einen großen und einen kleineren oder besser mittleren Rat, denn für die Erledigung der alltäglichen Geschäfte gab es in der Regel daneben eine weitere, wirklich kleine Personengruppe, der die Funktionen einer Regierung zukamen. So lag eine vergleichende Untersuchung der Verfahren in diesen Versammlungen nahe. Der Vf. beschränkt sich auf die veröffentlichten Quellen über die Arbeit der Räte, also der Sitzungsprotokolle und Beschlusssammlungen, obwohl er völlig zu Recht hervorhebt, dass zwischen dem auf diese Weise verfügbaren Material und demjenigen, das insgesamt noch in den Archiven schlummert – durchaus beachtet, aber eben nicht veröffentlicht –, ein eklatantes Missverhältnis besteht (S. 9). Diesen Umstand kann sich nachdrücklich vor Augen führen, wer die Übersicht über die einschlägigen Archivbestände, soweit Inventare darüber Auskunft geben (S. 209–230), vergleicht mit dem Verzeichnis der benutzten „Fonti edite“ (S. 231–234), das allerdings einerseits auch andere Editionen enthält wie Statuten und Chroniken, andererseits bei den eigentlichen Ratsprotokollen nicht auf dem neuesten Stand ist; es fehlen beispielsweise die *Libri consiliorum* aus Turin, die schon seit 1996 in rascher Folge erscheinen (vgl. S. 177f.). Ein erster Teil bietet eine Typologie des Verfahrens in den mittleren und größeren Räten, wobei acht Schritte herausgearbeitet werden: Vorbereitung der Sitzung, etwa durch vorangehende Beratung im kleinen regierenden Gremium, Einberufung durch Glockenschläge oder herumgehende Boten, Erklärung der Beschlussfähigkeit beziehungsweise Verzeichnung der fehlenden Mitglieder, Bekanntgabe der Themen auf der Tagesordnung, Verlauf der Diskussion über die eingebrachten Anträge, dann Ab-

Estratto da
"QUELLEN UND FORSCHUNGEN
aus italienischen Archiven
und Bibliotheken"

vol. 86 anno 2006

QFIAB 86 (2006)

stimmung über sie oder Durchführung von Personalwahlen, gefolgt von einer förmlichen Feststellung der Ergebnisse, endlich nochmalige Verlesung der Resultate der aktuellen Sitzung. Die einzelnen Phasen werden dabei nicht nur beschrieben, sondern auch durch die Anführung passender Stellen aus dem veröffentlichten Material ausgiebig belegt. Im zweiten Teil behandelt der Vf. das zentrale Thema des Buches, die Aufzeichnungen, die über die Verhandlungen angefertigt worden sind. Das können Zusammenfassungen der Redebeiträge sein, ergänzt durch den Wortlaut der Beschlüsse, oder aber die Protokolle beschränken sich allein auf die Registrierung der Letztgenannten. Außerdem sind verschiedene Phasen der Perfektion zu unterscheiden, vom Konzept bis zur Reinschrift. Es bedarf keiner Hervorhebung, welche wichtige Rolle den Notaren in diesem Geschäft zukam, nicht nur bei der Aufzeichnung der Ergebnisse, sondern bereits weit im Vorfeld der Entstehung, etwa bei der Formulierung der Anträge; in der früheren Zeit waren sie ja stets auf Latein abgefasst, so dass man annehmen muss, sie seien von eben den sprachkundigen Fachleuten für die weniger beschlagenen Mitglieder der Räte in das jeweilige Volgare übersetzt worden. Beispiele aus Bologna, Modena, Chioggia, Prato, Florenz, Lucca und Perugia geben Auskunft über die Details des Vorgehens bei der Registrierung der Beschlüsse oder sonstigen Abstimmungsergebnisse. In einem dritten Abschnitt beschäftigt sich der Vf. systematisch mit dem Verhältnis zwischen Ratsbeschlüssen und den städtischen Statuten. Das liegt schon deshalb nahe, weil vielerorts die Ratsprotokolle als *reformationes* (*riformanze, riformagioni*) geführt worden sind, nämlich als Verbesserungen oder Ergänzungen der lokalen Gesetzeskompilation, so dass jeder einzelne Beschluss nach gegebener Zeit daraufhin angesehen werden musste, ob er in die Statuten aufzunehmen war, wenn von diesen eine neue Redaktion hergestellt wurde. Ein umfangreicher Anhang bringt weitere „documenti“ – längere Passagen aus Statuten, einschlägige Texte aus Schriftstellern, Gegenüberstellung der Kurzfassung von Redebeiträgen im Protokoll mit deren ausführlicherer Wiedergabe –, die einzelne Aspekte des Ausgeführten illustrieren. Dabei folgt allen lateinischen Zitaten, und das sind die meisten, eine italienische Übersetzung, das gilt auch für die in die voraufgehende Darstellung eingeflochtenen Quellenstellen. Durch die vergleichende und zusammenfassende Behandlung entsteht ein treffliches Bild von einer Quellengattung, die für die Geschichte Italiens im späteren Mittelalter in ihrem Aussagewert bislang nicht angemessen gewürdigt worden ist. Bedauerlich bleibt, dass der Vf. auf ein Ortsverzeichnis verzichtet hat, von einem Begriffsregister ganz zu schweigen.

Dieter Girgensohn